

(2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und das Erfassungsorgan sind verpflichtet, die Molkereien und Milchsammelstellen hinsichtlich der Durchführung der genannten Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

Abschnitt VII

Ablieferung von Eiern

§ 59

Art und Weise der Pflichtablieferung von Eiern

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Eiern werden

- a) frische Hühnereier,
- b) Eier für Brutzwecke im Rahmen des Brutplanes aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie Bruteierlieferbetrieben angerechnet.

(2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid die Eier an die vom Erfassungsorgan bestimmten Eiererfassungsstellen anzuliefern. Die Eiererfassungsstellen haben die Eier abzunehmen, wenn sie den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 64 entsprechen.

§ 60

Abrechnung der Eier

(1) Die Anrechnung der angelieferten Eier auf das Pflichtablieferungssoll ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht oder Stück vorzunehmen.

(2) Das Gewicht der Eier, insbesondere von Junghennen, kann auch unter 45 g liegen. Eier unter 45 g je Stück sind nach Kilogramm abzurechnen. Auf das Pflichtablieferungssoll von Eiern sind für 1 kg Eier unter 45 g 20 Stück anzurechnen. Ist die gewichtsmäßige Abnahme nicht möglich, so sind 24 Stück Eier unter 45 g für 20 Stück auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

§ 61

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Eier entsprechend den im § 42 der Verordnung festgelegten Fristen abzuliefern. Die Ablieferung ist mindestens für das II. und III. Quartal gleichmäßig in monatlichen Teilmengen vorzunehmen.

(2) Im I. Quartal sind die monatlichen Teilmengen in folgender Höhe abzuliefern:

I. Quartal insgesamt 30 % des Jahressolls, davon mindestens

im Januar 5 %,
im Februar 10 %,
im März 15 %.

Im IV. Quartal ist eine Erfüllung des Jahressolls nach Möglichkeit bis Ende Oktober anzustreben.

§ 62

Kennzeichnung der Eier

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben die Eier zu Kontrollzwecken durch Stempel mit einer Kennnummer zu versehen, die sie vom Erfassungsorgan erhalten. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift.

§ 63

Abrechnung der Eier

Jedem Erzeuger ist als Ablieferungsbescheinigung eine Eierkontrollkarte auszustellen, in die jeweils die abgelieferten Mengen eingetragen und vom Eiererfasser durch Unterschrift bestätigt werden. Die Eiererfasser haben die abgelieferten Eier in Erfassungslisten ein-

zutragen, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Ablieferung und Bezahlung bestätigen*.

§ 64

Gütebestimmungen für Eier

(1) Die von den Erzeugern abzuliefernden Eier müssen frisch und von guter Qualität sein. Sie sollen in der Regel nicht unter 45 g je Stück wiegen (§ 60 Abs. 2). Die Luftkammerhöhe soll 5 mm nicht überschreiten. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Beschaffenheit der Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) sein und darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen. Der Keim darf nicht sichtbar entwickelt sein.

(2) Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in den Kreis-Eiererfassungsstellen mit dem Stempel aufdruck „genußuntauglich“ zu versehen. Sie sind in einem gesonderten Raum bis zu zehn Tagen aufzubewahren, so daß sich der Abnehmer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für die abgelieferten genußuntauglichen Eier ist der Erzeuger innerhalb von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Abnahme gerechnet, ersatzpflichtig.

(Beispiel zu Abs. 1:

Eier, die den Gütebestimmungen nicht entsprechen, sind

- a) aussortierte Eier, darunter fallen

Eier unter 45 g, Schmutzeier, alte Eier [Luftkammer über 5 mm], Lichtsprungeier, Bruch Eier, Knickeier, Läufer [Schwimmer], Hitzfleck Eier, Blutfleckeier, blutige Eier, Schiereier [bis zum sechsten Tag nach der Einlage];

- b) genußuntaugliche Eier, darunter fallen

weiß-, rot- und schwarzfaule Eier, Blutringer Eier, angebrütete Eier, Fleckeier, Schimmelfleckeier, Heu- und Graseier.)

Abschnitt VIII

Ablieferung von Geflügel

§ 65

Art und Weise der Pflichtablieferung von Geflügel

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Geflügel sind

- a) Gänse oder
- b) Enten oder
- c) Puten

abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen (besondere Produktionsbedingungen) können die Räte der Gemeinden den Erzeugern gestatten, daß an Stelle der vorgenannten Geflügelarten auch Masthühner geliefert werden.

(2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid das Geflügel an die vom Erfassungsorgan bestimmte Erfassungsstelle in lebendem Zustand anzuliefern.

Die Erfassungsstelle hat das Geflügel abzunehmen, wenn es den Güte- und Abnahmebestimmungen der §§ 8 und 68 sowie den in der Anlage angeschlossenen Richtlinien entspricht.